



Bauliche Anforderungen an

Schweineeställe

**aufgrund von
CC, Fachrecht, QS und QZBW**

Auszug aus



**Gesamtbetriebliche
Qualitäts-Sicherung**

**für landwirtschaftliche Unternehmen
in Baden-Württemberg**



Baden-Württemberg

LANDESANSTALT FÜR ENTWICKLUNG DER LANDWIRTSCHAFT
UND DER LÄNDLICHEN RÄUME

Einführung

Dieses Heft richtet sich an alle Schweinehalter in Baden-Württemberg.

Ziel ist es, alle baulichen Vorgaben für Schweineställe übersichtlich und vollständig darzustellen. Die Vorgaben ergeben sich aus EU-Richtlinien und Verordnungen (**Cross Compliance**), dem deutschen **Fachrecht**, sowie Zusatzanforderungen **privatwirtschaftlicher Qualitätssicherungssysteme** wie QS und QZBW.

Aktueller Anlass für dieses Heft sind verschiedene zum 31.12.2012 auslaufende Übergangsfristen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Die davon betroffenen Anforderungen sind in den folgenden Checklisten rot unterlegt.

Von gesetzlicher Seite sind folgende EU-Richtlinien, Gesetze und Verordnungen enthalten:

RL 98/58/EG	Über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere [1998/2003]	VO (EG) Nr.1/2005	Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen [2005/2006]
Tier-LMHV	Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung [2007/2011]	TierSchG	Tierschutzgesetz [2006/2010]
SchHaltHygV	Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung) [1999/2009]	TierSchNutztV	Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) [2006/2009]
Ausführungshinweise zur SchHaltHygV	Ausführungshinweise zur Schweinehaltungshygieneverordnung [2000]	ViehVerkV	Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) [2007/2011]

Die Anforderungen sind für die Eigenkontrolle durch den Schweinehalter selbst in Form von Checklisten zusammengestellt. Zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben wurden die Anforderungen nach QS und QZBW aufgenommen, soweit sie über das Fachrecht hinausgehen.

In der Spalte „Schnittstellen“ ist die Herkunft der jeweiligen Punkte ersichtlich:

CC: Cross-Compliance	§: Fachrecht	CS: QS GmbH	QZBW: Qualitätszeichen Baden-Württemberg
-----------------------------	---------------------	--------------------	---

Die Checklisten dieser Broschüre sind GQS_{BW} entnommen. GQS_{BW} ist ein modulares Eigenkontroll- und Dokumentationssystem und für alle landwirtschaftlichen Betriebe gedacht. Die Anforderungen an Ställe, hier speziell Schweineställe, ist daher auf zwei Listen (Tierhaltung Allgemein + Schweinehaltung) aufgeteilt. Einzelne Themen können daher auch in beiden Listen angesprochen werden.

Bitte beachten!

Bei verschiedenen Kriterien sind die Anforderungen der EU (Cross Compliance) und des deutschen Fachrechts unterschiedlich (z.B. Mindestflächen, Beleuchtung). Hier sind beide Anforderungen dargestellt.

Im vorliegenden Heft sind nur bauliche Anforderungen beschrieben. Darüber hinaus gelten für Schweinehalter weitere Regeln, wie z.B. im Tierschutz (Transport etc.), in der Kennzeichnung von Tieren, in der Lagerung von Futtermitteln, Kraftstoff und Pflanzenschutzmitteln oder im Pflanzenbau. Hierzu wird auf die Komplettversion von GQS_{BW} verwiesen (Näheres auf Seite 15).

Fachliche Beratungsunterlagen zu den baulichen Themen in der Schweinehaltung finden Sie auch im Infodienst der Landwirtschaftsverwaltung unter www.landwirtschaft-bw.info.



© LEL Schwäbisch Gmünd 2012. Alle Rechte vorbehalten.

Alle Inhalte sind mit äußerster Sorgfalt nach aktuellem Kenntnisstand erarbeitet, eine Haftung schließen wir jedoch aus. Vervielfältigung, Weitergabe und Nachdruck (auch auszugsweise) nur mit unserer schriftlichen Zustimmung.

Stand: 21.11.2012

Checkliste Tierhaltung Allgemein

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung

CC			1.1 Gebäude und Stalleinrichtung in allen Ställen ➤ Tiere sind so untergebracht und haben so viel Bewegungsfreiheit, dass es den Bedürfnissen ihrer Art entspricht und keine Schmerzen und vermeidbaren Leiden oder Schäden (z.B. an Gelenken) auftreten (Hinweise: - CC ist erfüllt, wenn Vorschriften zu Buchtenmaßen bzw. Bodenflächen eingehalten sind.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		QZBW	➤ Ställe und Einrichtungen verursachen keine Verhaltensstörungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Bauteile im Tierbereich (Wände, Böden, Stalleinrichtung) ohne erkennbare Verletzungsgefahr (z.B. durch hervorstehende Nägel, scharfe Kanten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Baumaterial, Anstriche und Einstreu im Tierbereich sind unbedenklich (z.B. schadstoffarme Rostschutz- und Imprägnierungsmittel, Sägemehl aus unbelastetem Holz)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Ställe und Einrichtungen leicht zu reinigen und zu desinfizieren (Hinweis: Bei  gilt dies auch für Nebenräume, Außenanlagen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		QZBW	➤ Ställe, Nebenräume, Einrichtungen und Außenanlagen sind so beschaffen, dass eine ordnungsgemäße Schädlingsbekämpfung durchgeführt werden kann	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		QZBW	➤ Haltungsform bietet Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Böden rutschfest und trittsicher ➤ im Haltungsbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ in Treibgängen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ auf Laderampen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC		QZBW	1.2 Stallklima ➤ Luftzirkulation, Schadgasgehalt (Ammoniak, Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff), Staubgehalt, Temperatur und relative Luftfeuchtigkeit unschädlich ➤ Frischluftzufuhr gewährleistet (z.B. Fensterlüftung, Außenklimastall, Lüftungsanlage)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Merkblatt
CC			1.3 Beleuchtung ➤ für die Tiere ausreichend (Tageslicht oder künstliche Beleuchtung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Merkblatt
CC			➤ ausreichend, um die Tiere kontrollieren und gründlich untersuchen zu können (z.B. helle Stallbeleuchtung, Handlampe)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ keine Dunkelhaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ kein Dauerlicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
CC			1.4 Bestandskontrolle und -betreuung krankte und verletzte Tiere erforderlichenfalls ➤ vom Tierbestand abgesondert ➤ auf trockener und weicher Einstreu oder Unterlage (z.B. Gummimatte) gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				➤ auf trockener und weicher Einstreu oder Unterlage (z.B. Gummimatte) gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			1.5 Notfallvorsorge für elektrisch betriebene Einrichtungen ➤ Notversorgung mit Frischluft, Licht, Wasser und Futter gewährleistet oder ➤ durch funktionsgeprüftes Notstromaggregat sichergestellt zusätzlich bei elektrisch betriebener Lüftung ➤ Alarmanlage vorhanden und funktionsgeprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nächste Prüfung am:
§					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. Fütterung

CC			Tiergerechte Fütterung und Tränke ➤ Fütterungseinrichtungen und Tränken so konstruiert und eingebaut, dass Auseinandersetzungen zwischen den Tieren vermieden werden (z.B. an Abrufstationen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
----	--	--	---	--------------------------	--------------------------	--------------------------	--

3. Hygiene

CC			3.1 Fütterungs- und Tränkehygiene Fütterungseinrichtungen und Tränken ➤ so konstruiert und eingebaut, dass Verschmutzungen verhindert werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			3.2 Kadaverlagerung ➤ außerhalb des Haltungsbereichs (z.B. kein Überkreuzen mit Personen- und Tierverkehr) ➤ kein Zugriff für unberechtigte Personen ➤ getrennt von Futtermitteln ➤ getrennt von Abfällen (z.B. Restmüll) ➤ geschützt vor Witterungseinflüssen ➤ geschützt vor Schädigern, Haus- und Wildtieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Entfällt
(kein landwirtschaftlicher Tiertransport)

4. Grundanforderungen Tiertransport

§			Allgemeine Anforderungen zum Tiertransport ➤ geeignete Einrichtungen zur Lagerung von Dung und Einstreu vorhanden oder ➤ Nachweis vorhanden, dass Leistung von einem Dritten erbracht wird ➤ Räume und Laderampen ausreichend beleuchtet ➤ Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Hände und des Schuhwerks vorhanden ➤ soweit erforderlich Raum für den beamteten Tierarzt vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	

5. Zusätzliche Anforderungen Tiertransport

Folgende Anforderungen gelten nur für gewerbemäßige Transporteure oder für Landwirte, die

- nicht ihre eigenen Tiere befördern **oder**
- nicht ihr eigenes Transportmittel nutzen **oder**
- über eine Entfernung von mehr als 50 km transportieren **oder**
- den Transport nicht ab ihrem Betrieb beginnen **oder**
- bei  oder QZ teilnehmen.

Ja	Nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nur wenn eine dieser Anforderungen mit „Ja“ beantwortet wurde, müssen die folgenden Anforderungen beantwortet werden!

(Hinweis: Für die Beförderungen über 8 Stunden gelten erhöhte Anforderungen, die nicht abgebildet sind.)

Schnittstellen	Anforderungen	Erfüllung	Bemerkungen		
Gesetz	QS	Prog.			
§	 QZBW	Betriebseigene Anlagen sowie Fahrzeugeinrichtungen zum Ver- oder Entladen			
§		➤ Verletzungen, Leiden, Erregung oder Stress werden auf ein Mindestmaß beschränkt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§		➤ Schutzgeländer so eingebaut, dass Tiere nicht seitlich entweichen können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§		➤ Tiere können keine Gliedmaßen hinausstrecken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§		➤ Böden sind rutschfest	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§		➤ Anlagen sind leicht zu reinigen und zu desinfizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§		Rampen			
§		➤ Fahrzeuge führen Ver- und Entladevorrichtung mit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§	➤ max. 20° bzw. 36,4 % Gefälle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§	➤ bei einem Gefälle von mehr als 10° bzw. 17,6 % Que rlaten oder ähnliche Vorrichtung vorhanden, so dass Tiere ohne Mühe hinauf- oder hinabsteigen können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Checkliste Schweinehaltung

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	

1. Haltung - alle Betriebe

			1.1 Gebäude und Stalleinrichtung				
			allgemeine Anforderungen				
CC			➤ im Liegebereich können alle Tiere gleichzeitig liegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ bewegliches, veränderbares und gesundheitlich unbedenkliches Beschäftigungsmaterial (z.B. Stroh, Raufutter, Ketten mit Beißholz) für alle Schweine vorhanden und jederzeit zugänglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Liegebereich so beschaffen, dass eine Unterkühlung bzw. ein Hitzestau bei den Tieren verhindert wird (Hinweis: Schweine zeigen normales Liegeverhalten, z.B. Bauch-/ Seitenlage)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Einzelbuchten für aggressive und bedrängte Tiere, die nicht in Gruppen gehalten werden können, so groß, dass sie sich darin umdrehen können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Sichtkontakt bei Einzelhaltung gewährleistet (Ausnahme: 1 Woche vor und während dem Abferkeln)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ geeignete Vorrichtungen zum Kühlen der Tiere (z.B. Verdunstungskühlung) vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Schlitzweite bei Spaltenböden				
CC			➤ Saugferkel max. 11 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Absatzferkel max. 14 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Zuchtläufer und Mastschweine max. 18 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Jungsauen, Sauen, Eber max. 20 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Auftrittsbreite bei Spaltenböden (außer Betonspaltenböden) min. so groß wie die Schlitzweite	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Auftrittsbreite von Betonbalken				
CC			➤ Saug- und Absatzferkel min. 5 cm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ andere Schweine min. 8 cm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Kanten der Betonspalten entgratet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Metallgitterböden				
§			➤ Draht ummantelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Durchmesser mit Mantel min. 9 mm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
§			1.2 Beleuchtung ➤ Lichtöffnungen entsprechen min. 3 % der Stallgrundfläche (Ausnahmen/Übergangsregelungen: - Reduzierung auf min. 1,5 % bei Neubauten zulässig, wenn die 3 % aufgrund von Bauweise und -ausführung nicht möglich sind - vor dem 04.08.2006 in Betrieb befindliche und seither unveränderte Ställe - bei Umbau von Altgebäuden, wenn der Einbau von Lichtöffnungen bautechnisch oder baurechtlich nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist und eine ausreichende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Lichtöffnungen so angeordnet, dass das Licht gleichmäßig einfällt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Helligkeit im Aufenthaltsbereich min. 40 Lux für min. 8 Stunden täglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Helligkeit tagsüber im Aufenthaltsbereich min. 80 Lux für min. 8 Stunden täglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Orientierungslicht außerhalb der Beleuchtungszeit vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1.3 Bestandskontrolle und -betreuung ➤ technisch bedingter Geräuschpegel max. 85 dB(A)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ kein dauerhafter oder plötzlicher Lärm	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			1.4 Sauen und Jungsau allgemeine Anforderungen ➤ nicht angebunden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Sauen bei Bedarf gegen Parasiten behandelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			Gruppenhaltung ➤ in der Zeit zwischen 4 Wochen nach dem Belegen und 1 Woche vor dem Abferkeln in Gruppen gehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			(Ausnahmen: Einzelhaltung zulässig, wenn Sauen sich ungehindert umdrehen können: - für Betriebe mit max. 9 Sauen - vorübergehend für kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere)				
CC			➤ Gruppenbuchten auf jeder Seite mehr als 280 cm lang (Ausnahme: Buchtenlänge mehr als 240 cm bei Gruppen mit bis zu 5 Tieren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung				
CC			➤ bis zu 5 gedeckte Jungsauen	min. 1,80 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§			➤ bis zu 5 gedeckte Jungsauen	min. 1,85 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			➤ bis zu 5 andere Sauen	min. 2,48 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§			➤ bis zu 5 andere Sauen	min. 2,50 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			➤ 6 bis 39 gedeckte Jungsauen	min. 1,64 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§			➤ 6 bis 39 gedeckte Jungsauen	min. 1,65 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			➤ 6 bis 39 andere Sauen	min. 2,25 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			➤ ab 40 gedeckte Jungsauen	min. 1,48 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§			➤ ab 40 gedeckte Jungsauen	min. 1,50 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			➤ ab 40 andere Sauen	min. 2,03 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§			➤ ab 40 andere Sauen	min. 2,05 m ² /Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Fress-Liegebuchten bei Gruppenhaltung				
§			➤ Sauen können Buchten jederzeit aufsuchen und verlassen		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§			➤ Boden hinter dem Trog min. 100 cm weit als Liegebereich ausgestaltet		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§			➤ Gangbreite hinter den Buchten bei einseitiger Anordnung min. 160 cm		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§			➤ Gangbreite hinter den Buchten bei beidseitiger Anordnung min. 200 cm		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			(Übergangsregelung für Gangbreiten: vor dem 04.08.2006 genehmigte oder in Betrieb befindliche Ställe mit Fress-Liegebuchten sind bis 31.12.2018 anzupassen)				
			Liegebereich bei Gruppenhaltung				
CC			➤ bei gedeckten Jungsauen	min. 0,95 m ² je Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			➤ bei tragenden Sauen	min. 1,30 m ² je Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			➤ Schlitz- bzw. Perforierungsanteil der Liegefläche max. 15 %		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Einzelhaltung (soweit zulässig)				
§			➤ Kastenstände so, dass Jungsauen und Sauen ungehindert aufstehen, sich hinlegen und in Seitenlage die Gliedmaßen sowie den Kopf ausstrecken können		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§			➤ Haltung im Kastenstand führt nicht zu erkennbarer und andauernder Erregung, die nicht durch Beschäftigungsmaterial abstellbar ist		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
§			➤ Liegeflächen nicht über Teilbereich hinaus perforiert		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			Abferkelbereich				
CC			➤ Schutzvorrichtungen gegen Erdrücken der Ferkel vorhanden		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CC			➤ Liegeplatz der Sau/Jungsau (z.B. Kastenstand) so angelegt, dass dahinter genügend Platz für ungehindertes Abferkeln und Geburtshilfe besteht		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
			1.5 Saugferkel				
			allgemeine Anforderungen				
CC			➤ alle Ferkel können gleichzeitig liegen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ alle Ferkel können gleichzeitig und ungehindert saugen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Liegeflächen				
CC			➤ befestigt (z.B. ohne Perforierung) oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ abgedeckt (z.B. Liegematten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ wärmedämmend und beheizbar oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ eingestreut	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1.6 Mindesttemperaturen bei Ferkeln				
			bis zum 11. Lebenstag				
§			➤ im Liegebereich min. 30 °C	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			ab dem 11. Lebenstag mit Einstreu				
§			➤ bis 10 kg Ø-Gewicht min. 16 °C	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ von 10 bis 20 kg Ø-Gewicht min. 14 °C	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ über 20 kg Ø-Gewicht min. 12 °C	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			ab dem 11. Lebenstag ohne Einstreu				
§			➤ bis 10 kg Ø-Gewicht min. 20 °C	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ von 10 bis 20 kg Ø-Gewicht min. 18 °C	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ über 20 kg Ø-Gewicht min. 16 °C	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1.7 Absatzferkel, Mastschweine, Zuchtläufer				
CC			➤ in Gruppen gehalten (Ausnahme: kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche				
CC			➤ 5 bis 10 kg Ø-Gewicht min. 0,15 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ über 10 bis 20 kg Ø-Gewicht min. 0,20 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ über 20 bis 30 kg Ø-Gewicht min. 0,30 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ über 20 bis 30 kg Ø-Gewicht min. 0,35 m²/Tier (Übergangsregelung: Für vor dem 04.08.2006 genehmigte oder in Betrieb befindliche Ställe ist bis 04.08.2016 min. 0,30 m²/Tier zulässig)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ über 30 bis 50 kg Ø-Gewicht min. 0,40 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ über 30 bis 50 kg Ø-Gewicht min. 0,50 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ über 50 bis 85 kg Ø-Gewicht min. 0,55 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ über 85 bis 110 kg Ø-Gewicht min. 0,65 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ über 50 bis 110 kg Ø-Gewicht min. 0,75 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ über 110 kg Ø-Gewicht min. 1,00 m²/Tier	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Ausgestaltung der nutzbaren Bodenfläche bei Zuchtläufern und Mastschweinen				
§			➤ Liegefläche bei Gruppenhaltung hat max. 15 % Perforierung (Ausnahme: Absatzferkel)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Anteil der Liegefläche an der nutzbaren Bodenfläche min. 50 %	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	
CC			1.8 Eber				
CC			➤ können andere Schweine hören, riechen und sehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ können sich ungehindert umdrehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Buchtenfläche min. 6 m ² bei über 24 Monate alten Ebern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
CC			➤ Buchtenfläche zum Decken min. 10 m ²	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1.9 Tiergerechte Fütterung und Tränke				
			Tier-Fressplatzverhältnis				
§			➤ bei rationierter Fütterung max. 1 : 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ tagesrationiert max. 2 : 1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ ad libitum max. 4 : 1 (Ausnahme: Abruffütterung, Fütterung mit Breifutterautomaten)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Wasserversorgung				
CC			➤ jederzeit Zugang zu Frischwasser für alle über 2 Wochen alten Schweine	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ jederzeit Zugang zu Frischwasser für alle Schweine	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			Tränkeangebot bei Gruppenhaltung				
§			➤ zusätzliche Tränken vorhanden und von der Futterstelle räumlich getrennt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ max. 12 Tiere je Tränkestelle (Hinweis: Wasserversorgung durch Tränkeprogramme über Flüssigfütterung ist nicht ausreichend. Breiautomaten können als Tränkstellen anerkannt werden, wenn Wasser unabhängig vom Futter aufgenommen werden kann.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			1.10 Personalhygiene und Personenverkehr bei Stallhaltung				
§			➤ Ein- und Ausgänge der Stallungen so verschließbar, dass Schweine nicht entweichen und unbefugte Personen und Tiere nicht eindringen können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Schild „Schweinebestand – Betreten durch Unbefugte verboten“ vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ für Schuhzeug Reinigungs- und Desinfektionseinrichtungen mit Abfluss im Stall oder in den dazugehörigen Nebenräumen vorhanden und genutzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			zusätzlich bei Auslaufhaltung				
§			➤ Einfriedung so, dass kein Tier entweichen kann und ein direkter Kontakt zu Wildschweinen verhindert wird (z.B. 1,50 m hoher engmaschiger Drahtzaun)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Schild „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		QZBW	1.11 Tierhygiene				
			➤ separater Krankenstall oder Abteil vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	

2. zusätzlich bei Stallhaltung mit einer Bestandsgröße von mehr als

- 20 Mast- oder Aufzuchtplätzen *oder*
- 3 Sauenplätzen

(Hinweise:

- Anforderungen nach Nr. 1 sind ebenfalls zu erfüllen!
-  _s und QZ gelten für **jeden** Systemteilnehmer, unabhängig von der Bestandsgröße)

§			2.1 Stallhygiene ➤ Zustand der Stallungen, Nebenräume und Einrichtungen gewährleistet eine ordnungsgemäße Reinigung, Desinfektion und Schadnagerbekämpfung (z.B. glatte Oberflächen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			2.2 Fütterungshygiene ➤ Futter in Gebäuden oder Behältern gelagert ➤ Futter und Einstreu gegen Wildschweine gesichert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			2.3 Personalhygiene und Personenverkehr ➤ Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Schuhzeug (z.B. Stiefelbürste, Desinfektionswanne) an den Ein- und Ausgängen vorhanden und jederzeit einsetzbar ➤ Umkleidemöglichkeit vorhanden ➤ Handwaschbecken, saubere Handtücher und Seifenspenden vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		QZBW					
§			2.4 Tierhygiene und Tierverkehr ➤ Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugrädern und Ställen (z.B. HD-Reiniger, Rückenspritze) vorhanden und jederzeit einsetzbar ➤ befestigte Einrichtungen / befestigter Platz zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen vorhanden ➤ Verladeeinrichtungen (z.B. Rampe oder Platz) vorhanden und befestigt (Hinweis: geschotterter Platz gilt nicht als befestigt) ➤ Verladeeinrichtung befindet sich außerhalb der Stallung ➤ Tiere können nicht in den Stall bzw. in das Transportfahrzeug zurücklaufen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			2.5 Kadaverlagerung ➤ abschließbarer Raum oder ➤ geschlossener und fugendichter Behälter oder ➤ geeignete Abdeckhaube auf befestigter Fläche ➤ gegen unbefugten Zugriff gesichert ➤ leicht zu reinigen und zu desinfizieren ➤ kein Auslaufen von Flüssigkeiten möglich (z.B. dichte Behälter) ➤ Reinigungsabwässer in Kanalisation oder Güllegrube abgeleitet ➤ Übergabestelle befindet sich an der Betriebsgrenze, ist befestigt, leicht zu reinigen und zu desinfizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	

3. *zusätzlich* bei Stallhaltung mit einer Bestandsgröße von mehr als

- 700 Mast- oder Aufzuchtplätzen *oder*
- 150 Sauenplätzen (Zuchtbetrieb, Ferkel max. 12 Wochen alt) *oder*
- 100 Sauenplätzen (andere Zuchtbetriebe oder gemischte Betriebe)

(Hinweise:

- Anforderungen nach Nr. 1 und 2 sind ebenfalls zu erfüllen!
- in Gemischtbetrieben werden 7 Mastplätze als 1 Sauenplatz gerechnet)

§			3.1 Gebäude und Stalleinrichtung				
§			➤ Ställe in Abteilungen unterteilt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Stallabteile verfügen über verschließbare Ein- und Ausgänge, die nur bei Bedarf geöffnet werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Zucht- u. Mastschweine getrennt untergebracht (Ausnahme: Ferkel werden nicht abgesetzt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Schweine räumlich getrennt von anderen Tierarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Einfriedung des Betriebes vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ unbefugter Personen- und Fahrzeugverkehr von dem Betriebsgelände ferngehalten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Betreten/Befahren nur über verschließbare Tore möglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Wege, Straßen und Plätze sind befestigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			3.2 Personalhygiene und Personenverkehr				
§			Umkleideraum				
§			➤ vorhanden und stallnah	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ nass zu reinigen und zu desinfizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Handwaschbecken, saubere Handtücher und Seifenspendervorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Wasseranschluss und Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ getrennte Vorrichtungen zur Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung einschließlich Schuhzeug vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ Zugang zum Stallbereich nur über diesen Umkleideraum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			3.3 Tierhygiene und Tierverkehr				
§			Ver- und Entladeeinrichtungen (z.B. befestigter Platz, Rampe)				
§			➤ außerhalb des Stalles vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ leicht zu reinigen und zu desinfizieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			Isolierstall				
§			➤ räumlich, lüftungstechnisch und funktionell von übrigen Ställen getrennt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ separater Eingang vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ ausreichend um einzustallende Tiere vollständig aufzunehmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
§			➤ separater Umkleideraum vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Schnittstellen			Anforderungen	Erfüllung			Bemerkungen
Gesetz	QS	Prog.		Ja	Nein	Entf.	

Ergebnis der Eigenkontrolle Schweinehaltung:

Eigenkontrolle durchgeführt am:

kurz-/mittel-/langfristig behebbare Mängel:

Impressum

Checkliste Schweinehaltung Spezial zu **GQS_{BW}**
 (Gesamtbetriebliche **Q**ualitäts-**S**icherung für landwirtschaftliche
 Unternehmen in **B**aden-**W**ürttemberg)

Bearbeitung:

Abt. 4 - Markt und Ernährung
 Telefon 07171 / 917-100
 Fax 07171 / 917-101
www.gqs-bw.de

Herausgeber:

Landesanstalt für Entwicklung der Land-
 wirtschaft und der ländlichen Räume (LEL)
 Oberbettringer Str. 162,
 73525 Schwäbisch Gmünd
www.landwirtschaft-bw.de

Der Inhalt wurde mit äußerster Sorgfalt nach aktuellem Kenntnisstand zum
 Zeitpunkt der Drucklegung erarbeitet, eine Haftung schließen wir jedoch aus.

© LEL Schwäbisch Gmünd 2012. Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung, Weitergabe und Nachdruck (auch auszugsweise) sind nur mit
 schriftlicher Zustimmung des Herausgebers erlaubt.

Merkblatt

Stallklima und Beleuchtung

1. Temperaturen

- 1. bis 10. Lebenstag Mindesttemperatur 30 °C im Liegebereich
- ab dem 11. Lebenstag Mindesttemperaturen nach untenstehender Tabelle:

Durchschnittsgewicht (kg)	bei Einstreu °Celsius	ohne Einstreu °Celsius
bis 10	16	20
über 10 bis 20	14	18
über 20	12	16

2. Schadgase

im Aufenthaltsbereich der Tiere maximale Schadgaskonzentration je Kubikmeter Luft nach untenstehender Tabelle:

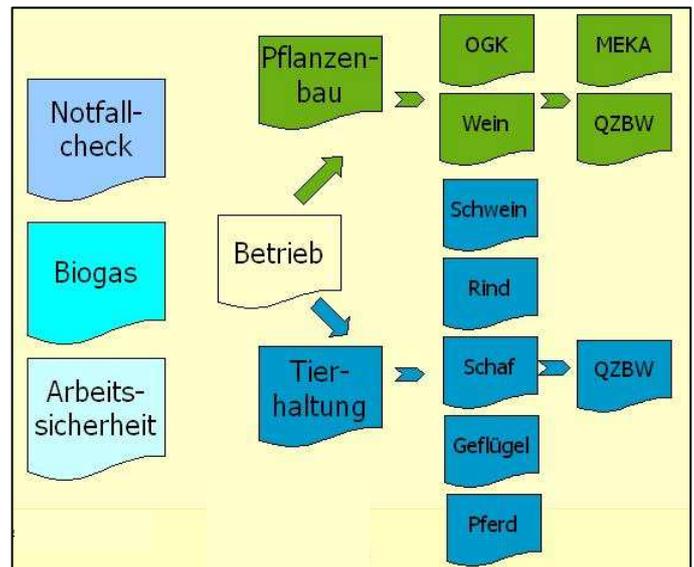
Gas	cm ³ /m ³ Luft (ppm)
Ammoniak	20
Kohlendioxid	3 000
Schwefelwasserstoff	5

3. Beleuchtung

- gleichmäßige Verteilung des Lichts im Aufenthaltsbereich der Tiere
- Inaugenscheinnahme der Tiere jederzeit möglich
(alle Tiere zugänglich und helles Untersuchungslicht vorhanden, kann z.B. Handlampe sein)
- Beleuchtung dem Tagesrhythmus angeglichen
- Lichtstärke min. 80 Lux
(Cross Compliance sieht eine Lichtstärke von 40 Lux für eine Dauer von 8 Stunden vor und liegt damit unter deutschem Fachrecht)
- der Tageszeit entsprechend

Was ist GQS_{BW}?

- GQS_{BW} ist ein Eigenkontroll- und Dokumentationswerkzeug für die Landwirtschaft.
- GQS_{BW} ist modular aufgebaut und deckt den gesamten Betrieb ab.
- GQS_{BW} besteht aus Checklisten, Ablageplänen und Merkblättern.
- GQS_{BW} bereitet gesetzliche und privatwirtschaftliche Anforderungen in einer übersichtlichen und verständlichen Form auf.
- GQS_{BW} macht Rechtsvorschriften und Cross Compliance verständlich und bereitet auf Kontrollen vor.
- GQS_{BW} unterstützt bei der Betriebsführung und schafft Ordnung im Büro.
- GQS_{BW} ist bei allen wichtigen privaten Qualitätssicherungssystemen (QS, QZ_{BW}, GLOBALG.A.P., QM Milch) als Eigenkontrolle zugelassen.
- GQS_{BW} gibt es auch für Ökobetriebe.

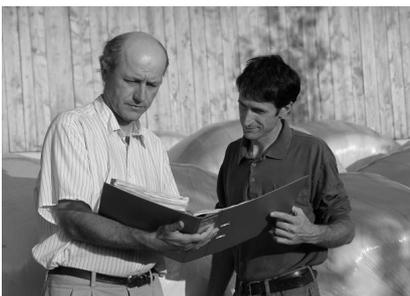


Verfügbare GQS_{BW} - Versionen

GQS _{BW} - Online (Internet) www.gqs-bw.de	eGQS _{BW} (PC-Programm) betriebsindividuell	GQS _{BW} (Papierversion) gedruckte Komplettversion
kostenlos (Zugang mit UD-Nr.)	10 €	35 €

Förderung der Einführung und Anwendung von GQS_{BW}

- GQS_{BW} ist ein „Einzelbetriebliches Management-System“ (EMS), dessen Einführung und Anwendung von der EU und vom Land gefördert wird (Förderbedingungen siehe Tabelle unten).
- Landwirte können sich bei der Einführung und Anwendung von GQS_{BW} durch staatlich anerkannte Berater unterstützen lassen.
- Eine Beraterliste und weitere Informationen finden Sie unter www.ems.landwirtschaft-bw.de im Internet.



Förderung von EMS-Beratungen mit GQS_{BW}

Zeitraum	Fördersatz	Zuschuss
1. Jahr	70 %	max. 700 €
2. - 5. Jahr	50 %	max. 500 €

Ein Förderantrag kann für maximal drei aufeinander folgende Jahre gestellt werden, insgesamt können höchstens fünf Jahre gefördert werden.
Bitte kontaktieren Sie vor Beginn der Beratung Ihre Untere Landwirtschaftsbehörde. Der Förderantrag muss vor Beginn der Beratung gestellt werden.

Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft
und der Ländlichen Räume (LEL)
Abt. Markt und Ernährung
Oberbettringer Str. 162
73525 Schwäbisch Gmünd

Telefon: 07171/917-100
Telefax: 07171/917-246
E-mail: gqs-bw@lel.bwl.de

Internet: www.lel-bw.de
www.gqs-bw.de



© LEL Schwäbisch Gmünd 2012. Alle Rechte vorbehalten.